Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(15.11.1974) Drucksache 8/1140

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 1140**
Landtag 15. 11. 74
8. Wahlperiode

Bericht

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 67

Der Petitionsausschuß hat am 15. November 1974 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Stäcker
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/646	Bitte um vordringliche Behandlung eines Antrages	Mit Rücksicht auf das hohe Alter des Petenten hat das Ausgleichsamt Bremen die Heimatauskunftsstelle Nr. 39 beim Landesausgleichsamt Niedersachsen mit Schreiben vom 16. Oktober 1974 um eine vordringliche Erledigung des Antrages gebeten.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/653	Antrag auf Urlaub bzw. Ausgang	Dem Begehren kann nicht entsprochen werden, da der Petent am 30. Mai 1974 aus der Strafanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel entwichen ist und er nach der hiesigen Urlaubsregelung deshalb eine zwölfmonatige Urlaubssperre hat.
L 8/655	Antrag auf Gewährung einer Planungsentschädigung durch Änderung der Gewerbeklasse	Die Änderung der Gewerbeklasse in Gestalt einer Herabstufung, wie sie hier vorliegt, schränkt grundsätzlich die Nutzungsmöglichkeiten vorhandener gewerblicher Grundstücke nicht ein. Der Gewerbebetrieb genießt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Bestandschutz. Der Petent konnte danach seinen Betrieb in gleicher Weise betreiben, wie dies vor der Änderung der Gewerbeklasse möglich war. Die Gewerbeklassenänderung ist also nicht geeignet, einen Anspruch auf Ersatz von Planungsschäden auszulösen.
L 8/660	Antrag auf Zulassung zur Nichtabiturientenprüfung	Aufgrund der Prüfungsordnung vom 23. Oktober 1973 konnte dem Begehren der Petentin nicht entsprochen werden. Die Gründe des ablehnenden Bescheides vom 7. Oktober 1974 sind formal nicht zu beanstanden.

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/665	Beschwerde gegen die lange Dauer eines Verfahrens vor dem Sozialgericht	Dem Petenten ist mehrfach, zuletzt mit Schreiben des Sozialgerichts vom 15. Oktober 1974, mitgeteilt worden, aus welchen Gründen sich der Fortgang seines Verfahrens verzögert. Danach trifft keinen der Richter ein Verschulden. Trotzdem wird versucht werden, das Verfahren des Petenten so bald wie möglich zum Abschluß zu bringen.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/464	Änderung des Landespflegegeldgesetzes	Für den Petenten kommt eine Änderung des Landespflegegeldgesetzes nicht in Frage, da er nach dem ärztlichen Gutachten nicht unter diesen Personenkreis fällt, sondern Hilfe nach dem BSHG in Anspruch nehmen kann. Diese Hilfe kann nicht gewährt werden. Bei den Eigentums- und Vermögensverhältnissen des Petenten, der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses und Miteigentümer eines weiteren Mehrfamilienhauses ist, sieht der Petitionsausschuß keine Veranlassung, aufgrund dieser Eingabe eine Änderung des Landespflegegeldgesetzes (hier Erweiterung des berechtigten Personenkreises) anzuregen.
L 8/661	Beschwerde gegen einen Bescheid der Staatsanwaltschaft	Die Beschwerde ist nach erneuter Prüfung durch den Generalstaatsanwalt zurückgewiesen. Im übrigen handelt es sich um ein schwebendes Verfahren, in das der Petitionsausschuß nicht eingreifen darf.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages abzugeben:

Nr. d. Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 8/685	Antrag auf Zahlung der Nachversicherung für die Zeit des Dienstverhältnisses im Deutschen Reich	Für das Begehren ist die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages gegeben.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.